

Sammelantrag 2025: Anlage A4

Ergänzende Angaben beim Anbau von Hanf

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Zusätzliche Angaben zu den mit Hanf bestellten Flächen (Hauptfrucht):

Ich/Wir erkläre(n), dass entsprechend dem beigefügten Flächenverzeichnis auf den folgenden förderfähigen Flächen Hanf ausgesät worden ist.

3. Zusätzliche Angaben zu den mit Hanf bestellten Flächen (Zwischenfrucht):

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir entsprechend dem beigefügten Flächenverzeichnis auf den folgenden förderfähigen Flächen Hanf als Zwischenfrucht nach dem 30. Juni aussäen werde(n).

Angabe lt. Flvz. ¹			Sorte	Aussaatmenge (kg/ha)	Hanf als Zwischenfrucht
Lfd. Nr. Feldblock	Schlag-Nr.	Teilschlag			

4. Anlage:

Die eingescannten Saatgutetiketten werde(n) ich/wir fristgerecht einreichen.
(Erfolgt die Aussaat nach dem 15. Mai 2025, sind die eingescannten Etiketten spätestens bis zum 30. Juni 2025 einzureichen. Erfolgt die Aussaat als Zwischenfrucht, sind die eingescannten Etiketten spätestens bis zum 01. September 2025 einzureichen.)

5. Ich versichere / Wir versichern, dass

- 5.1. ich/wir Saatgut der Sorten verwendet habe(n), die am 15.03.2025 im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission aufgeführt sind,
- 5.2. das Saatgut nach der Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (insbesondere Artikel 12) zertifiziert worden ist,
- 5.3. ich/wir für den Anbau von Hanf nur zertifiziertes Saatgut verwendet habe(n). Zum Nachweis der Verwendung von zugelassenem Saatgut reiche(n) ich/wir die eingescannten Etiketten ein. Bei einer Aussaat nach dem 15. Mai 2025 werde(n) ich/wir die eingescannten Etiketten bis spätestens zum 30. Juni 2025 nachreichen. Bei der Aussaat als Zwischenfrucht werde(n) ich/wir die eingescannten Etiketten bis spätestens zum 01. September 2025 einreichen,
- 5.4. ich/wir nach § 25 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung, im Falle einer Kontrolle, der BLE den Beginn der Blüte unverzüglich schriftlich oder elektronisch mittels Blühemeldung mitteile(n). Zusätzlich besteht nach § 24 a des Betäubungsmittelgesetzes die Pflicht, den Anbau von Nutzhanf bis zum 1. Juli des Anbaujahres der BLE anzuzeigen. Die entsprechenden Meldeformulare befinden sich im ELAN-Programm oder im Internetauftritt der BLE. Eine Ernte wird zulässig, sobald ich/wir eine entsprechende Freigabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhalte(n) oder eine Kontrolle (Probenahme) durchgeführt wurde.

6. Mir/Uns ist bekannt, dass

- 6.1. der Sammelantrag 2025 und die Anlage A4 über das ELAN-Programm bis zum 15. Mai 2025 einzureichen sind,
- 6.2. bei der Aussaat von Hanf eine Mindestaussaatmenge festgelegt werden kann, die mit der guten Anbaupraxis vereinbar ist.

Liste der zugelassenen Hanfsorten²:

AMX	Arizona Dream	Armanca	Asso	Austa SK	Auto Power 1	Balaton
Bialobrzeskie	Cannakomp	Carma	Carmagnola	Carmaleonte	CFX-2	Chamaeleon
Codimono	CRS-1	CS	Dacia Secuieni	Delta-Ilosa	Delta-405	Dioica 88
Djumbo 20	Earlina 8 FC	Eletta Campana	Enectaliana	Enectarol	Epsilon 68	Estica
Fedora 17	Felina 32	Felina 34	Felice	Felsinea	Fenojoy	Fenoqueen
Ferimon	Fibranova	Fibrante	Fibrimon 56	Fibrol	Fibror 79	Finola
Finola 2	Fiona	Fukal	Futura 75	Futura 83	Glecia	Gliana
Glyana	Henola	Helena	Ivory	KC Bonusz	KC Dora	KC Virtus
KC Zuzana	KCA Borana	Kompolti	Kompolti hibrid TC	Lipko	Loja	Lovrin 110
Mara 21	Marcello	Marideea	Marina	Markant	Matrix	MGC 1013
Mietko	Midwest	Mona 16	Monoica	Morning Glory	Muka 76	Nashinoide 15
Nordria 3	Northwest	OGK	Olivia	Orion 33	Ostara 9	Pain killer
Rajan	Ratza	Rodnik	Santhica 23	Santhica 27	Santhica 70	Secuieni Jubileu
Silvana	Sofia	Stara Prekmurska	Strawberry H	Strawberry K	Succesiv	Teodora
Tiborszallasi	Tisza	Troyanka I	Tygra	Uniko B	Uso-31	Villanova
Western Cherry	Wielkopolskie	Wojko	Zenit			

¹ Die Schlag-Nr. und der Teilschlag sind aus dem Flächenverzeichnis (Spalten 7 und 9) zu übertragen. Es sind nur die Schläge und Teilschläge anzugeben, die förderfähig sind. Das sind alle Flächen des Flächenverzeichnisses außer den unter Punkt 2 der Anlage A des Sammelantrages 2025 aufgeführten Flächen.

² Laut gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission in der am 15.03.2025 gültigen Fassung.